

Freundeskreis Weinheim-Ramat Gan e.V.

Satzung - Fassung ab 2026

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Freundeskreis Weinheim-Ramat Gan e.V.“

Er hat seinen Sitz in Weinheim.

§ 2 Zweck

Im Freundeskreis finden sich Bürger und Vereinigungen zusammen, denen es eine Verpflichtung ist, das gegenseitige Verstehen zwischen Deutschen und Israelis in den beiden Städten zu fördern und freundschaftliche Beziehungen auf allen Ebenen zu ermöglichen. Sie wissen sich dem Staat Israel und dessen Schicksal verbunden. Sie erinnern sich dabei der langen und bedeutsamen jüdischen Geschichte in Deutschland und mit Schmerz der Vertreibung und Vernichtung der Juden auch aus unserem Raum. Der Freundeskreis ist überparteilich und überkonfessionell.

Vor allem begleitet der Freundeskreis beratend, anregend und fördernd alle Aktivitäten zwischen beiden Städten z.B. den bestehenden Schüleraustausch. Die Unterstützung des Austausches zwischen Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen, sowie die Förderung und Durchführung von gesellschaftlichen, kulturellen, sportlichen und beruflichen Veranstaltungen sind mögliche Aufgaben der Vereinigung.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird von ihm nicht unterhalten.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an
 - a) den Jüdischen Nationalfonds e.V. mit Sitz in Düsseldorf,
 - b) die OFEK e.V. – Beratungsstelle bei antisemitischer Gewalt und Diskriminierung – mit Sitz in Berlin-Charlottenburgunter der Auflage, dass diese das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben, insbesondere zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe (gemäß § 52 Abs. 2 Satz 4 AO) und zur Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (gemäß § 52 Abs. 2 Satz 13 AO).

§ 4 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die korporativen Mitglieder haben die Stellung eines persönlichen Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag der Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit verleihen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
2. Ein Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und mindestens 2 Monate vor dessen Ablauf zu erklären.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigen Gründen und nach seiner Anhörung erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn ein Mitglied in grobem Maße gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge:

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise stunden.

§ 8 Vorstand:

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellung eines Jahresberichtes und einer Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Kassierer/in und mindestens zwei Beisitzern/innen. Darunter sollte ein/e Jugendvertreter/in sein.
3. Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein gesetzlich vertreten durch *die* Vorsitzenden, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist.
4. Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden mündlich oder in Textform (Brief oder e-Mail) in angemessener Zeit vor dem Termin einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder im Umlaufverfahren erfolgen.

§ 9 Wahl und Amts dauer des Vorstands:

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Wahl, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
2. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen einzeln, die anderen Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden. Nur die Mitglieder des Vereins oder Vertreter der juristischen Personen, die Vereinsmitglied sind, können Vorstandsmitglied werden. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Zugehörigkeit zum Vorstand.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die verbliebenen Vorstandsmitglieder können einen Nachfolger wählen. Dieser ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes, Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - d) Bestellung der Kassenprüfer/innen
 - e) Entscheidung über die Berufung bei Vereinsausschluss
 - f) Entscheidung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, sonst von einem von der Versammlung gewählten Mitglied geleitet.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzung wird vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
5. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit einem Alter von mindestens 16 Jahren.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse regelmäßig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, hilfsweise seines Stellvertreters.
7. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf diesen Punkt hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgeschlagene Satzungstext beigefügt wurden.
8. Bei Wahlen findet auf Antrag eines Mitglieds die Abstimmung geheim statt.
9. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz-, als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform (Papier, per e-Mail) im Rahmen eines Umlaufverfahrens gefasst werden.

§ 12 Niederschriften:

1. Über Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom jeweiligen Schriftführer und dem Vorsitzenden hilfsweise von dessen Stellvertreter oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
2. Der Schriftführer wird bei allen Gelegenheiten vom Vorsitzenden oder dem jeweiligen Versammlungsleiter benannt.

Weinheim, 28.10.2025

1. Vorsitzender

